

Erfurt, Emsdetten – und was passiert nun? Politik, Wissenschaft und Wirtschaft sind schnell bei der Sache, wenn es darum geht, Vorschläge für einen verbesserten Jugendschutz zu unterbreiten.

In Zeiten hoher medialer Aufmerksamkeit für vermeintlich wegweisende Ratschläge hilft es, sich mit der objektiven Sach- und Rechtslage vertraut zu machen. Die zum 1. April 2003 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetze des Bundes und der Länder sind in der Tat eine solide Grundlage für ein hohes Jugendschutzniveau in den Medien. Kaum ein Industriestaat hat sich bisher auf ein solch komplexes, föderales und medienübergreifendes Konstrukt verständigen können.

Als ein erstes wichtiges Grundprinzip muss festgehalten werden, dass nach diesem Konstrukt weniger die dargestellten Inhalte selbst als die Form ihrer Darstellung relevant sind für die vielen Fragen, die für einen effizienten Jugendschutz zu beantworten sind.

Hinzu kommt die ausgeprägte Funktion der Selbstkontrollen bei der Umsetzung der Jugendschutzregeln. Es gebieten sowohl historische, verfassungspolitische, aber auch praktische Erwägungen, dem Staat eine nachgeordnete Rolle bei der Medienaufsicht zuzuweisen.

Speziell bei der Aufsicht über die Neuen Medien, d. h. vor allem über das Internet angebotene Medien hat dies zur Schaffung der sogenannten „regulierten Selbstregulierung“ geführt.

Die Rückschau auf die vier Jahre, in denen es die neuen Jugendschutzregelungen gibt, ist zweistufig anzugehen. Zum einen ist zu bewerten, ob die Rechtslage als solche die mit ihr verbundenen Erwartungen erfüllt hat. Denn davon getrennt zu beurteilen ist, ob Ereignisse wie Erfurt oder Emsdetten letztlich verhindert werden können.

Der Gesetzesantrag der Bayern im Nachgang zum Amoklauf von Emsdetten thematisiert diese Rückschau. Es heißt dort unter Bezugnahme auf den jugendlichen Täter aus Emsdetten gleich zu Beginn wörtlich: „Der Amokläufer war im Besitz zahlreicher jugendgefährdender Medien.“ Der Kontext dieses Satzes untermauert dann die These, dass die Medien den Ausschlag für die zweifelsohne unerträgliche Tat gewesen sind.

Der Gesetzesantrag ist ein Musterbeispiel für die polarisierende und teils polemisierende Wirkung mancher – wenn auch gutgemeinter – Lösungsvorschläge. So sucht man leider einen sich aufdrängenden Satz wie: „Der (jugendliche) Amokläufer war im Besitz (realer) Waffen“ vergebens.

Rundfunkregeln für Jugendschutz im Internet nur bedingt geeignet

Mike Cosse

Mike Cosse ist Rechtsanwalt und leitet die Abteilung Politik bei Microsoft Deutschland.



Dieser Beitrag geht daher von der These aus, dass Vorfälle wie Erfurt oder Emsdetten eine Vielzahl von Ursachen haben, von denen der Mangel an Jugendmedienschutz nur ein Element ist. Die bereits beschriebene Frage des Zugangs zu realen Schusswaffen oder das soziale bzw. familiäre Umfeld sind sicherlich ebenso mitentscheidend dabei, ob ein Jugendlicher derartige Taten in Betracht zieht bzw. sie gar ausführt.

Deshalb sollte der Schwerpunkt aller Bemühungen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft darin liegen, die bestehende Rechtslage „zu leben“ und nach den gewonnenen Erfahrungen seit Inkrafttreten weiterzuentwickeln.

Bei der Betrachtung der Rechtslage spielt neben den gewonnenen Erfahrungen in der Umsetzung auch die zunehmende Konvergenz der Medien eine gewichtige, wenn auch heute noch nicht die entscheidende Rolle.

Bleibt man bei der Art der Verbreitung von Inhalten als dem wichtigsten Gradmesser, so bildeten verständlicherweise die Telemedien, vor allem über das Internet angebotene Inhalte, die größte Unbekannte. So gibt es beispielsweise bis heute kein einziges von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkanntes Jugendschutzprogramm, das den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten erschwert. Allein in diesem Satz verbergen sich eine Vielzahl zu lösender Faktoren. Nicht nur die inhaltliche Feststellung der Beeinträchtigung wird sicherlich in Zukunft auch Gerichte beschäftigen, vor allem aber die Anerkennung eines Jugendschutzprogramms – die im Markt durchaus angeboten werden – steht weiterhin aus.

Ein Großteil der Anbieter von Telemedien, die sich vor allem in der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) engagieren, hat in den letzten Jahren in dieser Frage an einem Strang gezogen. Gemeinsames Ziel war, ein für den deutschen Markt anerkennungsfähiges Jugendschutzprogramm zu entwickeln, das über das bloße Sammeln von problematischen („black list“) oder wünschenswerten („white list“) Inhalten hinausgeht. Grundlage dieser Überlegung ist die unverrückbare Tatsache, dass Inhalte in Telemedien sehr dynamisch sind und größtenteils vom Ausland her angeboten werden. Daher wurde ein Konsortium gegründet, das zum Ziel hatte, den Gedanken der „Label“ auf Telemedien zu befördern. Danach bewertet der Anbieter einer Internetseite anhand eines objektiven und international entwickelten Kriterienkatalogs, welche Inhalte auf seinem Angebot vorgehalten werden bzw. in welchem Kontext diese stehen. Eine gar juristische Bewertung über die Eignung seiner Inhalte für Kinder und Jugendliche muss hierbei nicht erfolgen, was anbieterseitig als vorteilhaft bewertet wurde.

Da jedoch viele Anbieter die Möglichkeit solcher „Label“ nicht kennen oder den Mehraufwand mangels eines rechtlich anerkannten Filtersystems scheuen, entwickelte sich hier ein klassisches „Henne-Ei-Problem“. Die KJM und die Anbieter verständigten sich schließlich nach zahlreichen Gesprächen und vielen Monaten gemeinsamer Arbeit darauf,

das ursprünglich als Modellprojekt im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gestartete Verfahren auf eine neue Grundlage zu stellen.

Ein wichtiger Baustein wird dabei sein, die Rechtsgrundlage für die Anerkennung eines Jugendschutzprogramms zu analysieren und möglicherweise neu zu definieren. Es bleibt festzuhalten, dass die bisherige Regelung ins Leere gelaufen ist, obschon sie praktisch von hoher Relevanz ist. Denn der größte Teil der reichweitenstarken und damit meistgelesenen Internetinhalte ist dringend auf ein anerkanntes Jugendschutzprogramm angewiesen.

Bei der Gesamtbetrachtung der geltenden Rechtslage ist die Reichweite ohnehin ein wesentliches Kriterium. Die Art der Darstellung von Inhalten konvergiert zunehmend, wird jedoch erst mittelfristig vollendet sein, wenn dann quasi alle Inhalte IP-basiert, d. h. über Multimediaplattformen verbreitet werden. Der (klassische) Rundfunk bildet weiterhin die wichtigste Verbreitungsform der reichweitenstarken Inhalte. Ihre Form der Regulierung und der möglichen Jugendschutzmechanismen ist daher schwerpunktmäßig in der Sendezeitbeschränkung zu finden.

Die Sendezeitbeschränkung ist auch das bisher prominenteste Jugendschutzinstrument, das vom Rundfunk auf die Telemedien übertragen wurde. So sah beispielsweise der Internetanbieter AOL mangels eines anerkannten Jugendschutzprogramms keinen anderen Ausweg, als die Erotikinhalte auf dem Internetportal nur noch nachts „live“ zu schalten. Diese Variante ist zwar spannend, wird aber den eigentlichen Anforderungen an ein globales, zeit- und örtlich unabhängiges Medium nicht wirklich gerecht.

Auf dem Weg zur vollständigen Digitalisierung der Medien, verbunden mit der Stärkung der Autonomie der (minderjährigen) Nutzer, müssen die unterschiedlichen Anbieter eine gemeinsame Strategie zur Wahrung des Jugendschutzes und ihrer damit verbundenen Strukturen suchen. Wie das Beispiel der Sendezeitbeschränkung zeigt, ist die Versuchung groß, etablierte Mechanismen aus der „alten“ Rundfunk- bzw. Trägermedienwelt in die Onlinewelt zu übertragen.

Dass in den Onlinemedien oft gänzlich andere Lösungen gebraucht werden, zeigt allein der Umstand, dass Anbieter von Telemedien ihrem „Geschäft“ von jedem Winkel der Erde nachgehen können, was gerade im Rundfunk bisher nicht möglich war.

So sind nicht nur die Anbieter der unterschiedlichen Medien, sondern auch ihre Instanzen der Selbstkontrolle gut beraten, eine gemeinsame Antwort auf die Konvergenz zu finden. Eine strategielose Übertragung der jeweiligen Kompetenzen und Ansprüche in die „neue Welt“ würde einem effizienten Jugendschutz am Ende einen Bärendienst erweisen. So sei abschließend nur das Beispiel der Vorabüberprüfung von Inhalten genannt. Wollte man die dynamischen und globalen Inhalte in jedem Einzelfall vorab geprüft sehen wollen, gingen im Internetgeschäft zumindest hierzulande schnell die Lichter aus.